Lesefassung in der Fassung der 1. Änderung vom 01.06.2013

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Parchim

§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Parchim werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht und wird fällig:
- 1. mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
- 2. bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. der Antragsteller,
- 2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger
- 3. der Benutzer ohne Erlaubnis.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr (jedoch nicht von der Antragstellung) sind befreit:
- 1. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
- 2. Sondernutzungen durch politische Parteien im Sinne des Erlasses des Wirtschaftsministers des Landes M-V im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes M/V vom 17. August 1994,
- Sondernutzungen durch Wählergruppen für Wahlwerbung sowie Gewerkschaften und gemeinnützige Organisationen. Entsprechendes gilt für kulturelle, kirchliche und sportliche Veranstaltungen. Sofern kommerzielle Zwecke verfolgt werden, findet diese Regelung keine Anwendung,
- 4. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung öffentliches Interesse besteht, die Sondernutzung im Einzelfall einen begründeten Härtefall darstellt oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 4 Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühren sind:
- 1. die örtliche Lage
- 2. die Zeitdauer und Umfang sowie
- 3. der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung. Für Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgesetzt ist und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren nach Zeitanteilen erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb eines Vierteljahres nach Zustellung des Widerrufs gestellt werden.
- (2) Widerruft die Stadt Parchim die Sondernutzung aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm <u>auf Antrag</u> die im Voraus entrichteten Gebühren nach Zeitanteilen erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb eines Vierteljahres nach Zustellung des Widerrufs gestellt werden.

§ 7 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren betragen pro Antrag 10,20 €.

§ 8 Kommerzielle Märkte

Führt die Stadt als Veranstalter kommerzielle Märkte durch, entrichten die Marktbeschicker ein Entgelt nach der Wochenmarktsatzung der Stadt Parchim in der jeweils gültigen Fassung.

Führt ein Dritter den Markt durch, so richtet sich die Sondernutzungsgebühr nach dem Gebührentarif gemäß Anlage.

§ 9 In-Kraft-Treten

Anlage

zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Parchim vom 01.06.2013 Verwaltungsgebühr pro Antrag beträgt 10,20 €. (außer 4.1)

Nr.	Gebührentatbestand	Einheit	€
1.	Flächennutzungen (befestigte/unbefestigte) für Bau und Sicherung		
1.1	In Anspruch genommene öffentliche Flächen zur Sicherung von Gefahren, Lagerung von Baumaterial oder Bauschutt	je m²/Woche	0,25
1.2	Aufstellen eines Baugerüstes	je m²/Woche	0,50
1.3	Aufstellen eines Bau-Gerätewagens / portable WC	Stück/Woche	2,00
2.	Containeraufstellung	pro Container	
2.1	für 1. Tag	ű	3,00
2.2	ab 2. Tag täglich	"	2,00
3.	Werbeanlagen, die an Gebäuden auf angrenzenden Grundstücken angebracht sind und in die öffentliche Fläche hineinragen	je m² Ansichtsfläche jährlich	20,00
4.	Hinweisschilder, Kundenstopper		
4.1	Fahrradständer mit und ohne Werbung		kostenfrei
4.2	Hinweisschilder und Kundenstopper	Stück/monatlich	2,50
4.3	Warenpräsentation	je m²/monatlich	0,50
5.	Plakate, sonstige Werbeanlagen		
5.1.1	Je Plakat und sonst. Werbeanlage max. 30 Stück und max. 1 Monat	unter 1 m ² /Tag	0,10
5.1.2	Je Plakat und sonst. Werbeanlage (max. 1 Jahr)	über 1 m²/Tag	0,15
5.2	Werbebanner	je lfd. m/Tag	1,00
6.	Werbefahrzeuge	je lfd. Meter/je Fahrzeug/Stand pro Tag	4,00
7.	Verteilen von Handzetteln zu gewerblichen Zwecken (wie Vertretertätigkeit) soweit Straßenpassanten betroffen sind	pro Verteiler/Vertreter und Tag	5,00
8.	Verkaufsstände		
8.1	Imbiss-, Getränke-, Speise-, Zeitungskioske und Verkaufswagen sowie sonstige Verkaufsstände bei der Berechnung der Nutzfläche werden Platzbedarf für Ver- und Entsorgungseinrichtungen mit einbezogen	je m²/täglich	2,00
8.2	Warenverkauf aus umherfahrenden Verkaufseinrichtungen, denen kein bestimmter Platz zugewiesen wird		
8.2.1	Ohne Beschallung je Fahrzeug	pro Woche monatlich	15,00 55,00
8.2.2	Mit Beschallung je Fahrzeug	pro Woche monatlich	25,00 95,00
8.3	Verkaufsstände für den Verkauf von Weihnachtsbäumen im Dezember	je m²/täglich	0,50
9.	Aufstellung kommerziell betriebener Spielgeräte auf öffentlichen Flächen	je m²/Jahr	10,00
10.	Veranstaltung kommerzieller Märkte	je m²/Tag	0,50
11.	Aufstellen von Tischen, Stühlen, Marktschirmen	m²/Monat	0,50